

## **Beschluss:**

1. Mit der Durchführung von DANCE 2019 im vorgeschlagenen Budget besteht Einverständnis. Die städtische Grundfinanzierung pro Festival beträgt, vorbehaltlich des vom Stadtrat zu beschließenden Haushalts 2019, 688.000 €; die verteilt auf die jeweiligen drei Haushaltsjahre auf Innenantrag 561010178 angemeldet werden (Produkt 36250100 „Kulturreferat - Förderung von Kunst und Kultur“). In diesen enthalten ist eine Anhebung der Festivalmittel um 50.000 € im Festivaljahr, mit der Maßgabe, hiermit das Budget für die künstlerischen Kosten zu erhöhen.
2. Das Kulturreferat wird beauftragt, die 2019 zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel  
i. H. v. 392.000 € im Rahmen des Schlussabgleiches zum Haushalt 2019 auf dem Innenauftrag 561010178 „Internationale Tanzavantgarde“ (Produktziffer 36250100) für die Durchführung des 16. DANCE-Festivals 2019 anzumelden.
3. Die zur Durchführung des 16. Internationalen Tanzfestivals erforderlichen Mittel für die Mietansätze für die Muffathalle werden vom Kulturreferat im Rahmen des Haushalts 2019 bei den Ansätzen für die Muffathallenmieten angemeldet bzw. berücksichtigt.
4. Die zur Durchführung des 16. Internationalen Tanzfestivals erforderlichen Mittel für die Mieten im Gasteig werden vom Kulturreferat im Rahmen des Haushalts 2019 bei den Ansätzen für die Gasteigmieten angemeldet bzw. berücksichtigt.
5. Das Kulturreferat wird beauftragt, die Vorlauf- und Durchführungskosten für die biennial stattfindenden Festivals auf Grundlage dieser Gesamtfinanzierung jeweils für die folgenden Haushaltsjahre anzumelden.
6. Das Kulturreferat und die Stadtkämmerei werden beauftragt sicherzustellen,

dass erzielte Mehreinnahmen jahresübergreifend für die Vorbereitung und Durchführung des Festivals DANCE zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

7. Nicht verbrauchte Auszahlungsmittel sollen grundsätzlich für die Folgefestivals wieder bereitgestellt werden können. Das Kulturreferat wird beauftragt, Auszahlungsmittel, die aus dem Festivalgesamtetat für das jeweilige Festival nicht verbraucht wurden, im Bedarfsfall für das nächste Festivaljahr budgeterhöhend zum jeweiligem Haushalt anzumelden.
8. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.